

ginale registriert. Eine von solchen Ausnahmen scheint der von Delisle erwähnte Brief Urbans IV. gewesen zu sein, auf dem sich die Note 'Registetur' findet. Wenn nämlich der Registrator nur Originale zu copieren bekam, und wenn der Brief die regelrechte geschäftliche Behandlung erfahren hat, dann war die Note sicher überflüssig. Hat er aber die regelrechte geschäftliche Behandlung nicht erfahren, ist er also eine Ausnahme, so lässt sich mit ihm nichts beweisen. Und dass hier eine Ausnahme vorliegt, wird dadurch höchst wahrscheinlich, dass diese Note meines Wissens ausserdem nur noch auf einem einzigen anderen Originale bisher entdeckt ist¹.

Mit mehr Recht können gegen die Registrierung nach den Concepten andere Registraturvermerke angeführt werden, welche sich auf einer grösseren Anzahl von Originalen finden und auf welche von Delisle und besonders von Diekamp hingewiesen ist; vergl. S. 513. Letzterer bemerkt, er habe auf etwa 150 Urkunden, welche der Zeit von Innocenz III. an angehören, vorn ohne festen Platz ein kleines 'R', welches nur mit 'registrandum' oder 'registretur' wiederzugeben sei, in dorso ein grosses, stets in ganz bestimmter Weise gezeichnetes 'R' gesehen, neben welches in etwa 20 Fällen ganz genau die Nummer der entsprechenden Registereintragung gesetzt sei. Allerdings ist sehr wahrscheinlich, dass die auf Vorder- und Rückseite so gezeichneten Originale für die Register als Vorlage gedient haben. Allein trotzdem müssen wir dieselben, natürlich nur so weit sie in die uns beschäftigende Periode fallen, für Ausnahmen halten, weil wir unsern früheren Ausführungen ein grösseres Gewicht beimessen und weil nicht im entferntesten alle auf uns gekommenen und registrierten Originale diese Vermerke haben. Es bedarf indessen dieser Gegenstand noch einer eingehenderen Untersuchung, für welche dreierlei zu beachten ist: 1) Haben die Schreiben in den Registern ungefähr die dem Datum entsprechende Stellung oder ist etwa eine nachträgliche Registrierung anzunehmen? 2) Welcher Zeit gehören sie an? 3) Lag die Registrierung im Interesse der Curie oder der Empfänger? Der letzte Punkt ist wichtig. Wie schon S. 513 erwähnt wurde, erzählt nämlich Jacobus Cohellius, dass in späterer Zeit Briefe nach den Originalen registriert und dafür eine Gebühr entrichtet wurde. Da dieselbe sicher von den Empfängern getragen wurde, kann sich seine Darstellung nicht auf Schreiben beziehen, welche die Curie in eigenen Angelegenheiten erliess, z. B. Instructionen für päpstliche Legaten. Wenn wir nun für die uns berührende Zeit von einer Anzahl von Schreiben, an deren Erhaltung der Curie nichts liegen konnte, eine Registrierung nach den Con-

1) 'Registrentur' auf einem Originale Nicolaus III; Berger S. XVI.